

Johannes Pogoda
Große Scharnstr. 27
15230 Frankfurt (Oder)
+49(0)179 4686868
J.Pogoda@gmx.de

05. April 2010

Matrikelnr.: 33097
1. Semester

Hausarbeit

Zivilrecht: Grundkurs I

Prof. Dr. Eva Kocher

Wintersemester 2009/10

Sachverhalt

Krösus (K) betreibt einen kleinen Laden, in dem er edle Weine und andere Spezialitäten anbietet. Da K sich einer harmlosen, aber dringend notwendigen ambulanten Operation unterziehen muss, ist es ihm nicht möglich, an der in Offenburg stattfindenden Badischen Weinmesse teilzunehmen. Darüber ist er sehr betrübt, da es ihm dort in der Vergangenheit immer gelungen war, exquisite Weine für sein Geschäft zu erwerben. Seinem Angestellten Alfons (A) traut er den hierfür notwendigen Sachverstand nicht zu. Bei einem Klassentreffen trifft er seinen alten Bekannten Horst Windig (W) wieder. W hält sich selbst für einen Weinkenner und vermittelt aufgrund seines großspurigen Auftretens und einer gewissen Eloquenz nach außen hin tatsächlich den Eindruck, etwas von Wein zu verstehen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist.

K spricht daraufhin den W an, ob er nicht an der Messe teilnehmen und für ihn edle Weine für bis zu 3000 € einkaufen wolle. W sagt zu, da er die Gelegenheit zur Verkostung von Wein gerne wahrnehmen will. Auf der Messe schließt W dann im Namen des K mit der Winzerin Valentina (V) einen Kaufvertrag über Weine im Wert von 3000 € ab.

Als V den Wein einige Tage später durch ihren zuverlässigsten Angestellten Sebastian (S) mit dem Firmenfahrzeug anliefern lässt, kommt es zu einem kleinen Zwischenfall. Da die Lieferzufahrt zum Geschäft des K etwas eng ist, will A dem S durch Winkzeichen behilflich sein. Der sonst immer sehr umsichtige und zuverlässige S achtet nur auf das Winken des A, da der Rückspiegel von Schnee und Dreck ziemlich verkrustet ist, so dass er kaum etwas sehen kann. A wird in diesem Augenblick etwas abgelenkt, da in diesem Augenblick sein Telefon klingelt und er versucht, durch Blick auf das Display zu erkennen, von wem er angerufen wird. So passiert es, dass er etwas zu lange winkt und S den Transporter in eine Kiste mit Obstbränden im Wert von 100 € fährt, die dem K ebenfalls gerade geliefert wurde.

Beim Ausladen erkennt K auf den ersten Blick, dass der von W erworbene Wein allenfalls dazu taugt, im Discounter verscherbelt zu werden, bei seiner anspruchsvollen Kundschaft jedoch ganz sicher keinen Anklang finden wird. Erzürnt ruft er sofort den W an und erklärt, dass er dieses Geschäft nicht gelten lassen wolle, weil W einen totalen Fehleinkauf gemacht habe. Hätte er die eklatante Unfähigkeit des W geahnt, hätte er ihn nicht zur Weinmesse geschickt, um dort einzukaufen. Sicherheitshalber ruft er auch noch gleich bei V an, schildert ihr den Sachverhalt und erklärt, dass er unter diesen Umständen den Wein nicht annehme. S fährt darauf unverrichteter Dinge mit dem Wein wieder zurück.

V besteht auf Zahlung des Kaufpreises. Zusätzlich müsse ihr K die Kosten für den vergeblichen Transport des Weines in Höhe von 100 € ersetzen. K möchte nicht zahlen und

erklärt, er rechne für den Fall, dass er doch etwas schulde, hilfsweise mit seinem Anspruch wegen der Zerstörung der Obstbrände auf. Schließlich trage V hierfür ebenfalls Verantwortung, da S trotz des verschmutzten Spiegels rückwärts gefahren sei.

Welche Ansprüche hat V gegen K und W?

Etwaige Ansprüche gegen A und S sollen außer Betracht bleiben.

Ansprüche aus dem StVG sind nicht zu prüfen.

Literaturverzeichnis

- Beck'scher Online-Kommentar (BeckOK-BGB), Hrsg: Bamberger, Heinz / Roth, Herbert: BGB, 16. Edition, 2010
- Brox, Hans: Die Anfechtung bei der Stellvertretung, JA 1980, 449 ff.
- Brox, Hans / Walker, Wolf-Dietrich: Allgemeiner Teil des BGB, 32. Aufl., 2008
- von Caemmerer, Ernst: Verschulden von Erfüllungsgehilfen, Festschrift für Fritz Hauß zum 70. Geburtstag, 1978
- Edenfeld, Stefan: Übungsklausur – Bürgerliches Recht: Anfechtung, Stellvertretung und Abstraktionsprinzip, JuS 2005, 42 ff.
- Enneccerus, Ludwig / Nipperdey, Hans Carl: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Zweiter Halbband: Entstehung, Untergang und Veränderung der Rechte, Ansprüche und Einreden, Ausübung und Sicherung der Rechte, 14. Aufl., 1955
- Eujen, Heiko / Frank, Rainer: Anfechtung der Bevollmächtigung nach Abschluß des Vertretergeschäfts?, JZ 1973, 232 ff.
- Erman, Walter: Bürgerliches Gesetzbuch, 12. Aufl., 2008
- Flume, Werner: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts. Das Rechtsgeschäft, 1. Aufl., 1965
- Habermeier, Stefan: Grundlagen der Aufrechnung, JuS 1997, 1057 ff.
- Hoffmann, Rolf: Grundfälle zum Recht der Stellvertretung, JuS 1970, 570 ff.
- Hübner, Heinz: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 2. Aufl., 1996

- Jauernig, Ottmar: Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Aufl., 2009
- Larenz, Karl / Wolf, Manfred: Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 9. Aufl., 2004
- Lüderitz, Alexander: Prinzipien des Vertretungsrechts, JuS 1976, 765 ff.
- Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (MüKo-BGB), Hrsg: Säcker, Franz / Rixecker, Roland: Bd. 1: §§ 1-240 und AGB-Gesetz, 5. Aufl., 2006
- Bd. 2: Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl., 2006
- Musielak, Hans-Joachim: Grundkurs BGB, 11. Aufl., 2009
- Palandt, Otto: Bürgerliches Gesetzbuch, 69. Aufl., 2010
- Petersen, Jens: Stellvertretung und Botenschaft, Jura 2009, 904 f.
- Prölss, Jürgen: Vertretung ohne Vertretungsmacht, JuS 1985, 577 ff.
- Rosenberg, Leo: Stellvertretung im Prozeß. Auf der Grundlage und unter vergleichender Darstellung der Stellvertretungslehre des bürgerlichen Rechts nebst einer Geschichte der prozessualischen Stellvertretung, KrVjschr 1911, 66 ff.
- Stellvertretung im Prozeß, 1908
- Schilken, Eberhard: Wissenszurechnung im Zivilrecht, 1983
- Schwarze, Roland: Die Anfechtung der (Innen-)Vollmacht, JZ 2004, 588 ff.
- Soergel, Hans Theodor: Bürgerliches Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl., 1999 ff.
- von Staudinger, Julius: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, 13. Aufl., 1993 ff.

Gliederung

A. Anspruch der V auf Zahlung des Kaufpreises durch K.....	1
I. Anspruch entstanden.....	1
1. Angebot.....	1
a. Angebot des K.....	1
b. Angebot des W im Namen des K.....	1
aa. Stellvertretung iSv §§ 164 ff.	1
(1) Anwendbarkeit der §§ 164 ff.....	2
(2) Zulässigkeit der Stellvertretung.....	2
(3) Eigene Willenserklärung des Vertreters.....	2
(4) Offenkundigkeit der Stellvertretung.....	2
(5) Vertretungsmacht	2
(6) Zwischenergebnis.....	3
bb. Angebot abgegeben.....	3
c. Zwischenergebnis.....	3
2. Annahme der V	3
3. Übereinstimmung der Willenserklärungen	3
4. Zwischenergebnis.....	3
II. Anspruch erloschen	3
1. Anfechtung des Kaufvertrags durch K.....	4
a. Anfechtungserklärung	4
b. Anfechtungsgrund.....	4
aa. Arglistige Täuschung.....	4
bb. Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft.....	4
(1) Fehlende Absatzmöglichkeit	5
(2) Qualität des Weins.....	5
(a) Unmittelbar wertbildende, verkehrswesentliche Eigenschaft	5
(b) Kausalität.....	5
(aa) Keine Willenserklärung des K gegenüber V	6
(bb) Willenserklärung des W als Stellvertreter des K gegenüber V	6
(c) Zwischenergebnis	6
(3) Qualifizierung des Stellvertreters.....	6
(4) Zwischenergebnis.....	7

cc. Übermittlungsirrtum	7
dd. Zwischenergebnis.....	7
c. Zwischenergebnis.....	7
2. Anfechtung der Bevollmächtigung	7
a. Zulässigkeit der Anfechtung	7
aa. Einheitliche Betrachtung von Bevollmächtigung und Vertretergeschäft.....	7
bb. Verhältnis von § 166 zu §§ 119, 120, 123	8
cc. Verhältnis der zu schützenden Interessen der Betroffenen	8
(1) Einflussmöglichkeiten der einzelnen Betroffenen	9
(2) Risiken der einzelnen Betroffenen	9
(3) Abwägung	10
dd. Zwischenergebnis.....	11
b. Fristgerechte Anfechtungserklärung.....	11
aa. Anfechtungsgegner.....	11
bb. Fristgerechte Erklärung.....	11
cc. Zwischenergebnis	11
c. Anfechtungsgrund	12
aa. Arglistige Täuschung des W	12
bb. Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft.....	12
(1) Zulässigkeit bei einer Anfechtung der Bevollmächtigung.....	12
(2) Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft	12
(3) Kausalität des Irrtums.....	13
(4) Zwischenergebnis.....	13
cc. Zwischenergebnis	13
3. Zwischenergebnis.....	13
III. Ergebnis.....	14
B. Anspruch der V auf Vertragserfüllung durch W.....	14
C. Anspruch der V auf Schadensersatz durch W	14
I. Anspruch entstanden.....	14
1. Vollmachtloser Vertreter ohne Kenntnis von den Willensmängeln seiner Vollmacht. 14	14
2. Höhe des Vertrauensschaden der V	15
3. Zwischenergebnis.....	15

II. Anspruch erloschen oder gehemmt	15
III. Ergebnis.....	15
D. Anspruch der V auf Schadensersatz durch K.....	15
I. Anspruch entstanden.....	15
1. Schadensersatzanspruch aus § 122	15
2. Schadensersatzanspruch aus § 122 analog.....	16
a. Zulässigkeit der Analogie bei § 122.....	16
aa. Wortlaut.....	16
bb. Ziel der Anfechtung, Verursacherprinzip und Folgen der Gesamtschuldnerbetrachtung	16
cc. Abstraktionsprinzip, Vgl zur rechtlichen Situation bei der Anfechtung einer Außenvollmacht	17
dd. Rechtliche Konsequenzen im Vgl.....	17
b. Ergebnis	18
II. Ergebnis.....	18
E. Endergebnis	18
I. Aufrechnung des K gegen V gem § 387.....	18
1. Gleichartigkeit der Forderungen	18
2. Gegenseitigkeit der Forderungen	18
3. Ergebnis	19
II. Aufrechnungsvertrag von K, W und V.....	19
1. Offene Ansprüche der Vertragspartner	19
a. Anspruch der V auf Schadensersatz iHv 100 € von W	19
b. Anspruch des W auf Schadensersatz iHv 100 € von K.....	19
c. Anspruch des K auf Schadensersatz iHv 100 € von V.....	19
aa. Anspruch aus § 831	19
bb. Anspruch aus § 280 I iVm § 278	19
(1) Erfüllungsgehilfe iSv § 278.....	20
(2) Verschulden des S: Verletzung einer Vertrags- oder Verhaltenspflicht	20
(3) Zwischenergebnis.....	20

cc. Zwischenergebnis	20
d. Zwischenergebnis.....	20
2. Einwilligung in einen Aufrechnungsvertrag.....	21
3. Ergebnis	21
III. Zusammenfassung	21

Gutachten

Die Winzerin V hat möglicherweise einen Anspruch auf Vertragserfüllung durch K aus § 433 II, hilfsweise einen Anspruch auf Vertragserfüllung durch W aus § 179 I. Ferner könnte sie zusätzlich einen Anspruch auf Schadensersatz von K sowie von W haben.

A. Anspruch der V auf Zahlung des Kaufpreises durch K

V hat einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II¹, wenn ein Kaufvertrag zwischen K und V wirksam zustande kam und der Anspruch nicht erloschen und auch nicht gehemmt ist.

I. Anspruch entstanden

Ein Anspruch entstand, wenn V und K gem² §§ 433, 145, 147 einen Kaufvertrag über die Weine im Wert von 3000 € mittels zweier übereinstimmender Willenserklärungen abgeschlossen haben.

1. Angebot

Ein Angebot iSv § 145 liegt vor, wenn die einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung mit einem bloßen Ja angenommen werden kann und alle essentialia negotii umfasst.³

a. Angebot des K

K hat zu keinem Zeitpunkt ein Angebot an V abgeben können, da er an der Weinmesse gar nicht teilgenommen hat und auch auf keinem anderen Weg Kontakt zur V aufnahm mit der Absicht, ein Angebot zu unterbreiten.

b. Angebot des W im Namen des K

W kann jedoch der V ein Angebot im Namen des K unterbreitet haben, wodurch diesem nach § 164 I unmittelbare Rechte aber auch Pflichten aus dem Rechtsgeschäft erwachsen können. Dazu muss jedoch W Vertreter des V gewesen sein und auch ein Angebot abgegeben haben.

aa. Stellvertretung iSv §§ 164 ff.

Die Erklärung des W gegenüber der V kann ein Angebot darstellen, wenn W als Stellvertreter des K handelte, die gewillkürte Stellvertretung zulässig war, er eine eigene Willenserklärung abgab und gleichzeitig offenkundig machte, dass er K vertritt, sowie im Rahmen seiner Vertretungsmacht agierte.

¹ Angegebene Gesetzesnormen ohne Angabe des Gesetzbuchs sind Normen aus dem BGB

² Es werden die üblichen Abkürzungen gebraucht, vgl. Kirchner, Hildebert / Butz, Cornelia: Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 6. Aufl., 2006

³ Palandt / Ellenberger, § 145, Rn 1

(1) Anwendbarkeit der §§ 164 ff.

Grds sind die §§ 164 ff. bei Willenserklärungen und Rechtsgeschäften immer anwendbar⁴; hier handelt es sich um eine Willenserklärung, die auf den Vertragsschluss zielt, weshalb die Vorschriften Anwendung finden.

(2) Zulässigkeit der Stellvertretung

Stellvertretungen sind bei Rechtsgeschäften immer zulässig, außer es handelt sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft.⁵ Der Abschluss eines Kaufvertrags stellt jedoch kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft dar, weshalb eine Stellvertretung zulässig ist.

(3) Eigene Willenserklärung des Vertreters

W handelte als Stellvertreter und nicht als Bote, wenn er eine eigene Willenserklärung gegenüber V abgab und nicht nur eine Willenserklärung des K übermittelte.⁶ Indizierend wirkt dabei auch der eigene Entscheidungsspielraum des Vertreters, der dem Boten nicht zur Verfügung steht.⁷

Auf der Messe sollte W edle Weine einkaufen, wobei sein Budget begrenzt war, K ihm jedoch bewusst die Möglichkeit einräumte, zwischen verschiedenen Produkten zu wählen. K vertraute sogar auf das Wissen des W bei der Wahl der Weine, sodass der Entscheidungsspielraum zu bejahen ist und W folglich eine eigene Willenserklärung abgab.

(4) Offenkundigkeit der Stellvertretung

Nach § 164 I muss für V bei Vertragsabschluss erkennbar gewesen sein, dass W als Stellvertreter agiert und sie den Vertrag mit einer anderen Person, dem K, schließt, was vorliegend der Fall war, da W den Vertrag im Namen des K schloss.

(5) Vertretungsmacht

Damit die Stellvertretung wirksam ist, bedarf es ferner einer erteilten Vertretungsmacht gem § 167 iVm § 164 I, welche durch ein einseitiges, empfangsbedürftiges, jedoch nicht annahmebedürftiges Rechtsgeschäft⁸ begründet wird.

Nach §§ 133, 157 kann die mündliche Anfrage des K an W, ob dieser bereit ist, für ihn Weine auf der Messe einzukaufen, als konkludent erteilte Vollmacht gewertet werden, da er dabei lediglich noch auf die Zustimmung des W hofft.

⁴ Palandt / Ellenberger, vor § 164, Rn 3

⁵ Palandt / Ellenberger, vor § 164, Rn 4

⁶ MüKo-BGB / Schramm, vor § 164, Rn 42

⁷ Jura 2009, 904 f. (904)

⁸ Jauernig, § 167, Rn 1

Dieser stimmt der Stellvertretung dann auch zu, weshalb man erstreckt vom Zugang und der Kenntnisnahme der Willenserklärung des K ausgehen kann. Die Vertretungsmacht des W ist dabei auf den Erwerb von Weinen im Wert von 3000 € begrenzt.

(6) Zwischenergebnis

W handelte als Stellvertreter des K, sodass im Falle der Abgabe einer Willenserklärung durch W im Namen des K, für K daraus unmittelbare Rechte und Pflichten entstehen können (§ 164 I).

bb. Angebot abgegeben

Die auf der Weinmesse abgegebene Willenserklärung des W stellt ein Angebot⁹ des K über den Kauf von Weinen der V im Wert von 3000 € dar, weil dieser als Vertreter des K handelte und dabei auch mit Vertretungsmacht handelte. Ferner besteht kein Grund für Zweifel, dass alle essentialia negotii enthalten waren und das Angebot lediglich noch der Zustimmung der V bedurfte, damit ein Vertrag zustande kommt, und das Angebot der V auch direkt zuzuging, da es im persönlichen Gespräch erfolgte.

c. Zwischenergebnis

W bot V stellvertretend für K den Kauf des Weins an, welches diese nur noch anzunehmen brauchte.

2. Annahme der V

V nahm das Angebot in Form einer empfangsbedürftigen Willenserklärung¹⁰ unmittelbar (§ 147 I) an, welches dem W als Stellvertreter unmittelbar zuzuging.

3. Übereinstimmung der Willenserklärungen

Die Vertragspartner einigten sich somit in allen wesentlichen Vertragspunkten über den Kauf des Weins.

4. Zwischenergebnis

Es kam ein wirksamer Kaufvertrag gem § 433 zwischen K und V zustande, da sowohl ein Angebot als auch eine Annahme vorlagen, welche sich in allen wesentlichen Punkten übereinstimmten.

II. Anspruch erloschen

Fraglich ist, ob der entstandene Anspruch auf Kaufpreiszahlung nicht durch die Anfechtung des K erloschen ist, da K sowohl den Kaufvertrag mit V als auch die dem Kaufvertrag zugrunde liegende Bevollmächtigung anfechtet.

⁹ Definition unter A. I. 1.

¹⁰ Musielak, Grundkurs BGB, Rn 123

1. Anfechtung des Kaufvertrags durch K

K hat den Kaufvertrag mit der V wirksam angefochten, wenn die Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner fristgerecht erklärt wurde und sie dabei zulässig sowie begründet war.

a. Anfechtungserklärung

K erklärte gegenüber V die Anfechtung des Kaufvertrags, wobei V der andere Teil iSv § 143 II ist, weil sie die Vertragspartnerin des K ist, welche aus dem Kaufvertrag ein unmittelbares Recht erwarb¹¹. Die Anfechtungserklärung erfolgte dabei fernmündlich, sodass die Erklärung der V sofort zuging.

b. Anfechtungsgrund

Ferner braucht K auch einen gesetzlich normierten Grund, welcher ihn zur Anfechtung berechtigt.

aa. Arglistige Täuschung

Sofern W von der V arglistig über die Qualität des Weins getäuscht wurde, kann K als der vom W Vertretene den Kaufvertrag nach § 123 I iVm § 166 I anfechten. Eine arglistige Täuschung iSv § 123 I ist dabei, dass Hervorrufen oder Aufrechterhalten eines Irrtums, wobei sich die Arglistigkeit aus der Vorsätzlichkeit des Täuschenden ergibt¹².

Da W das Angebot des K zur Stellvertretung auf der Weinmesse insbesondere wahrnahm, um Weine zu verkosten, ist anzunehmen, dass er auch die von ihm ausgewählten Weine der V verkostet hat. Darüber hinaus gibt es keinen Grund zur Annahme, dass V andere Weine zur Verkostung gab, sodass V den Stellvertreter des K nicht arglistig täuschte und deswegen dieser auch nicht aufgrund einer arglistigen Täuschung des W anfechten kann.

bb. Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft

K kann nach § 119 II iVm § 119 I anfechten, wenn entweder die fehlende Absatzmöglichkeit für den K, die Qualität des Weins oder die Qualifizierung des W zum Kauf des Weines eine verkehrswesentliche Eigenschaft iSv § 119 II darstellt. Zusätzlich muss dieser Irrtum auch kausal für die abgegebene Willenserklärung gewesen sein¹³.

Eigenschaften sind dabei sowohl die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Eigenschaften als auch die rechtlichen wie tatsächlichen Beziehungen

¹¹ Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises entstanden (siehe A. I.)

¹² Palandt / Ellenberger, § 123, Rn 2

¹³ BeckOK-BGB / Wendtland, § 119, Rn 45

einer Sache zu seiner Umwelt, wobei sich die Verkehrswesentlichkeit der Sache einerseits aus der Relevanz der Eigenschaft für die Verwendbarkeit der Sache sowie andererseits aus Art und Ziel des jeweiligen Rechtsgeschäfts ergibt.¹⁴

(1) Fehlende Absatzmöglichkeit

Möglicherweise stellt die fehlende Absatzmöglichkeit des K für den gelieferten Wein eine verkehrswesentliche Eigenschaft dar, dazu müsste diese lediglich unmittelbar wertbildend sein¹⁵. Da jedoch die fehlende Absatzmöglichkeit keine unmittelbare Wirkung einer Eigenschaft des Weins ist, sondern sich diese aus der Divergenz von Qualität des Weins und dem Anspruch der Kundschaft des K ergibt, stellt die fehlende Absatzmöglichkeit keine verkehrswesentliche Eigenschaft iSv § 119 II dar, welcher grds auch den Wert einer Sache oder die wirtschaftliche Verwendbarkeit als Anfechtungsgrund ausschließt¹⁶.

(2) Qualität des Weins

Damit der Irrtum über die Qualität des Weins ein Eigenschaftsirrtum gem § 119 II war, muss die Qualität eine unmittelbar wertbildende Eigenschaft sein und der Irrtum darüber muss kausal sein für die anzufechtende Willenserklärung.

(a) Unmittelbar wertbildende, verkehrswesentliche Eigenschaft

Fraglich ist, ob die Qualität eine unmittelbar wertbildende, verkehrswesentliche Eigenschaft darstellt ohne dabei selbst Wert des Weins zu sein¹⁷.

Dabei fällt die Abgrenzung schwer, weil die Qualität einer der wesentlichen Faktoren für die Wertbildung beim Wein ist. Letztendlich ist jedoch die Qualität des Weins ein unmittelbar wertbildendes Merkmal, weil es nur Einfluss auf den Wert besitzt, diesen aber nicht unmittelbar festschreibt, weil dieser zB noch durch das Alter des Weins, die noch auf dem Markt vorhandene Menge des Weins sowie die Nachfrage mitbestimmt wird.

Die Qualität ist auch eine verkehrswesentliche Eigenschaft, weil diese unmittelbar aus der natürlichen Beschaffenheit des Weins resultiert und diese bei einem Weinkauf von entscheidender Bedeutung für das Rechtsgeschäft ist.

(b) Kausalität

Gem § 119 I bedarf es eines Kausalzusammenhangs zwischen dem Irrtum und der Abgabe der Willenserklärung, wonach die Erklärung bei Kenntnis aller Umstände nicht abgegeben worden wäre.

¹⁴ BeckOK-BGB / Wendtland, § 119, Rn 40

¹⁵ BeckOK-BGB / Wendtland, § 119, Rn 44

¹⁶ BeckOK-BGB / Wendtland, § 119, Rn 44

¹⁷ MüKo-BGB / Kramer, § 119, Rn 132

(aa) Keine Willenserklärung des K gegenüber V

Da K jedoch überhaupt keine Willenserklärung abgab, kann man auch keinen Zusammenhang herstellen zwischen dem Irrtum und der Abgabe der Willenserklärung. Die Willenserklärung, die zum Kaufvertrag führte, gab W, der Stellvertreter des K, ab.

(bb) Willenserklärung des W als Stellvertreter des K gegenüber V

K könnte jedoch nach § 119 II iVm § 166¹⁸ anfechten, wenn sich der Vertreter bei Abgabe seiner Willenserklärung über die Qualität des Weins irrte¹⁹ und der eigene Wille des W bei der Abgabe seiner Willenserklärung maßgeblich war²⁰.

W handelte zwar nach seinem eigenen Willen, jedoch war er dabei auch durch die Weisung des K in Sachen Preis und Qualität beschränkt. Diese Einschränkungen schlugen sich jedoch in der vom W getroffenen Wahl nur insofern nieder, dass die Bestellmenge dem Preis entsprechend angepasst wurde. Die Forderung nach qualitativ hochwertigem Wein vertraut jedoch insbesondere auf das Urteilsvermögen von W, welches schlussendlich auch ausschlaggebend war für die getroffene Wahl und den sich darauf aufbauenden Kaufvertrag. W handelte folglich nicht auf Weisung.

Bei der Abgabe seiner Willenserklärung irrte sich W demnach auch nicht über die Qualität des Weines, welche er aufgrund seiner fehlenden Expertise aus Sicht des objektiven Dritten offensichtlich falsch einschätzte. Bei einem Irrtum ist jedoch nur die subjektive Sicht entscheidungserheblich²¹, sodass W bei Abgabe seiner Willenserklärung nicht über die Qualität irrte, denn er war von dessen Hochwertigkeit überzeugt.

(c) Zwischenergebnis

Die Qualität des Weins stellt zwar eine verkehrswesentliche Eigenschaft iSv § 119 II dar, jedoch gab K die Willenserklärung nicht ab sondern dessen Stellvertreter, weshalb nach § 166 I dieser im Irrtum über die Qualität des Weins hätte sein müssen, was jedoch subjektiv nicht der Fall war. Demnach kann K nicht wegen eines Irrtums über die Weinqualität anfechten.

(3) Qualifizierung des Stellvertreters

Eine Anfechtung des Kaufvertrags aufgrund der Qualifizierung des W als Weineinkäufer entfällt aufgrund des Trennungs- und Abstraktionsprinzip, wonach

¹⁸ MüKo-BGB / Schramm, § 166, Rn 44

¹⁹ Palandt / Ellenberger, § 166, Rn 1

²⁰ Musielak, Grundkurs BGB, Rn 845

²¹ Palandt / Ellenberger, § 119, Rn 7

das Rechtsgeschäft der Vollmachterteilung sowie die damit zusammenhängenden Irrtümer separat vom Kaufvertrag zu betrachten sind und deren jeweilige Wirksamkeit sich nicht gegenseitig bedingt²².

(4) Zwischenergebnis

Eine wirksame Anfechtung des Kaufvertrags durch K wegen eines Irrtums über eine verkehrswesentliche Eigenschaft ist nicht möglich.

cc. Übermittlungsirrtum

Ks Anfechtung des Kaufvertrags wegen eines Übermittlungsirrtums kann wirksam sein, wenn die Willenserklärung von W falsch an V übermittelt wurde.

Da W jedoch als Stellvertreter iSv § 164 eine eigene Willenserklärung abgab, welche den Kaufvertrag mitbegründete, kann W auch nicht falsch übermittelt haben, weshalb § 120 unanwendbar ist²³ und K deshalb auch nicht wegen falscher Übermittlung anfechten kann.

dd. Zwischenergebnis

K kann seine Anfechtung auf keinen normierten Anfechtungsgrund stützen.

c. Zwischenergebnis

Da es keinen wirksamen Grund für die Anfechtung des Kaufvertrags durch K gibt, kann dieser auch den Kaufvertrag nicht wirksam anfechten.

2. Anfechtung der Bevollmächtigung

K kann die Bevollmächtigung wirksam anfechten, wenn diese zulässig ist, er einen gesetzlichen normierten Grund für die Anfechtung hatte und er diese gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner fristgerecht erklärte.

a. Zulässigkeit der Anfechtung

Die Anfechtung der Bevollmächtigung ist zulässig, wenn eine Trennung der beiden Rechtsgeschäfte²⁴ zulässig ist, die Anfechtungsrechte der §§ 119 ff. bei Bevollmächtigungen Anwendung finden und die zu schützenden Interessen der Beteiligten in einem gerechten Verhältnis zueinander stehen.

aa. Einheitliche Betrachtung von Bevollmächtigung und Vertretergeschäft

Aufgrund der Abhängigkeit der Wirksamkeit des Vertretergeschäfts von der Wirksamkeit der Bevollmächtigung liegt eine einheitliche Betrachtung²⁵ der

²² Grds kann jedoch die Qualifizierung eines Stellvertreters als eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person iSv § 119 II gelten. (Einstieg dazu: BeckOK-BGB / Wendtland, § 119, Rn 43 f.; Palandt / Ellenberger, § 119, Rn 26)

²³ MüKo-BGB / Kramer, § 120, Rn 2

²⁴ 1. Rechtsgeschäft: Bevollmächtigung des W durch K; 2. Rechtsgeschäft: Vertretergeschäft, welchem wiederum das 1. Rechtsgeschäft zugrunde liegt

²⁵ JZ 2004, 588 ff. (589); JZ 1973, 232 ff. (234)

beiden Rechtsgeschäfte nah, da der Vollmachtgeber sich idR auch in erster Linie vom Vertretergeschäft anstatt von der Stellvertretung lösen will.²⁶

Dabei verstößt jedoch die Vereinheitlichung der beiden Rechtsgeschäfte gegen das in Deutschland geltende Abstraktionsprinzip²⁷, welches ein wichtiger Grundsatz des Bürgerlichen Rechts ist. Darüber hinaus gäbe es auch § 166 nicht, wenn der Gesetzgeber eine einheitliche Betrachtung der Rechtsgeschäfte befürwortete.

Man sollte also dem Grundsatz der Abstraktion von Rechtsgeschäften folgen und die Rechtsgeschäfte trotz enger gegenseitiger Abhängigkeit einzeln betrachten.

bb. Verhältnis von § 166 zu §§ 119, 120, 123

Ausgehend von der zunehmenden Beschränkung durch den Gesetzgeber bei anderen Formen der Stellvertretung²⁸ und der Entstehungszeit des BGB, in der Stellvertretungen weniger relevant waren und das zweiseitige Rechtsgeschäft die Geschäftswelt dominierte²⁹, wird teilweise eine teleologische Reduktion der Anfechtungsrechte gefordert³⁰, da der Gesetzgeber die stark steigende Bedeutung von Stellvertretung damals nicht berücksichtigen konnte.

Zutreffenderweise stellt jedoch § 166 eine Präzisierung der Anfechtungsrechte im Sinne einer Ergänzung der §§ 119 ff. dar.³¹ Wäre dies nicht der Fall, so müsste es eindeutige Hinweise auf die Unanwendbarkeit der anderen Anfechtungsrechte geben. Dies ist jedoch offensichtlich nicht der Fall, denn lediglich eine geringere Bedeutung der Stellvertretung bei der Entstehung des BGBs ist kein hinreichendes Argument, da einerseits das BGB in der Vergangenheit mehrmals zum Teil erheblich geändert wurde und es andererseits impliziert, dass es schon damals eine Relevanz hatte, wonach der Gesetzgeber diese auch mitregeln wollte, was sich nicht zuletzt aus der Existenz eines eigenen BGB-Titels zur Stellvertretung ergibt.

cc. Verhältnis der zu schützenden Interessen der Betroffenen

Es erscheint sachgerecht, wenn alle an der Bevollmächtigung und dem Vertretergeschäft beteiligten Personen nicht übermäßig bevorteilt oder auch

²⁶ ua JZ 2004, 588 ff. (589)

²⁷ Palandt, vor § 164, Rn 2

²⁸ JZ 1973, 232 ff. (237); JA 1980, 449 ff. (451)

²⁹ JA 1980, 449 ff. (451)

³⁰ JA 1980, 449 ff. (451); Andere Autoren (so zB: Brox/Walker, BGB AT, Rn 574) vertreten die Auffassung, dass der Vollmachtgeber in § 166 I so gestellt wird, als hätte er selbst den Kaufvertrag geschlossen, weshalb ihm lediglich die Anfechtungsrechte aufgrund von Willensmängeln beim Stellvertreter oder aufgrund einer Fehleridentität zur Verfügung stünden.

³¹ JZ 2004, 588 ff. (590)

benachteiligt werden. Dazu müssen die Einflussmöglichkeiten als auch die Risiken im entsprechenden Verhältnis zueinander stehen.

(1) Einflussmöglichkeiten der einzelnen Betroffenen

Im Vergleich zum normalen Kaufvertrag erhält K durch das Vertretergeschäft mehr Möglichkeiten, als wenn er selbst handelte³², da er nunmehr nicht nur den Kaufvertrag sondern auch die Bevollmächtigung anfechten kann, was im Endeffekt auch zur Lösung vom Kaufvertrag führte.³³

Der Stellvertreter des K, W, hat dabei die üblichen Möglichkeiten eines Stellvertreters.

Der Vertragspartner hat hingegen tendenziell weniger Einflussmöglichkeiten, da er uU den Vollmachtgeber nicht kennt und somit bei Abschluss auf die Wirksamkeit des Kaufvertrags als auch der vorhergehenden Bevollmächtigung vertrauen muss.

(2) Risiken der einzelnen Betroffenen

K trägt als Vollmachtgeber sowohl das Risiko bzgl der Kompetenz des Stellvertreters als auch potenzieller Fehler des Vertretergeschäfts, wobei insbesondere letzterem durch gesetzliche Regelungen Einhalt geboten wird.

W läuft als Stellvertreter lediglich Gefahr, dass seine Bevollmächtigung nicht gegeben oder nicht ausreichend ist, woraus sich Schadensersatz- oder Erfüllungsansprüche seitens der V gegen ihn entwickeln könnten.

V trägt beim Vertretergeschäft sowohl das Risiko der Unwirksamkeit des eigentlichen Vertretergeschäfts sowie des zugrundeliegenden Geschäfts der Bevollmächtigung, wodurch sie auch ein doppeltes Insolvenzrisiko trägt.³⁴ Sie hat also mehr potenzielle Anfechtungsgründe gegen sich bei einem Vertretergeschäft, wobei sie auf diese auch keinen Einfluss nehmen kann, was jedoch bei einer Anfechtung nach § 119 nicht von Relevanz ist, da lediglich subjektive Elemente für die Anfechtung wegen Irrtums ausschlaggebend sind – dies verhält sich beim Kaufvertrag ohne Stellvertretung genauso³⁵. Gleichzeitig muss V bei Abschluss des Vertretergeschäfts jedoch um das gesteigerte Risiko wissen, da ihr diese angezeigt wurde und sie folglich auch weniger schutzbedürftig ist.³⁶

³² Manche entwickeln daraus ein Verbot zur Erweiterung der Rechte des Vollmachtgebers, sodass dieser einem normalen Vertragspartner in seinen Rechten gleichgestellt wird (siehe dazu JuS 1985, 577 ff. (583))

³³ JZ 2004, 588 ff. (589); JZ 1973, 232 ff. (235); JA 1980, 449 ff. (451 f.)

³⁴ JZ 2004, 588 ff. (589); JZ 2004, 588 ff. (592); JZ 1973, 232 ff. (235); JA 1980, 449 ff. (451)

³⁵ JZ 2004, 588 ff. (592)

³⁶ JZ 2004, 588 ff. (590)

(3) Abwägung

Der Vollmachtgeber K hat zwar mehr mögliche Anfechtungsrechte, gleichzeitig sind diese in ihrer Wirksamkeit jedoch stark begrenzt, da eine direkte Anfechtung des Kaufvertrags nur im Falle einer Fehleridentität möglich ist³⁷. Dabei trägt er jedoch das Risiko der Vertragserfüllung als auch des Schadensersatzanspruchs. Der Kritik an der Bevorteilung des Vertretergeschäfts gegenüber dem direkten Rechtsgeschäft aus Sicht des Vollmachtgebers kann angesichts der heutigen wirtschaftlichen Realität kaum noch eine Bedeutung zugemessen werden, da eine Schlechterstellung der Stellvertretung entgegen jedem wirtschaftlichen Handeln der heutigen, globalisierten Welt wäre, in der Vertretergeschäfte den Geschäftsalltag dominieren. Ferner ist auch der Erst-Recht-Schluss aus der fehlenden Anfechtungsmöglichkeit bei Anscheinsvollmachten³⁸ nicht sinnvoll, da dieser maßgeblich auf ein entweder sich mehrmals wiederholendes Moment oder ein anderes Indiz setzt, welches ein Vertrauen des Vertragspartners in die Richtigkeit der Vollmacht begründet³⁹; beide Möglichkeiten sind jedoch vorliegend offensichtlich nicht erfüllt.

Der Stellvertreter W unterscheidet sich bei einem Vertretergeschäft nur geringfügig vom Vertragspartner bei einem direkten Kaufvertrag, was Einflussmöglichkeiten und Risiken anbelangt: So gehen normalerweise die erworbenen Rechte und Pflichten auf den Vertretenen über und im Ausnahmefall muss er den Vertrag selbst erfüllen oder Schadensersatz leisten.⁴⁰

Die Vertragspartnerin V trägt zwar scheinbar mehr Risiken beim Vertretergeschäft, sie wird jedoch auch umfassend geschützt, da sie zumindest gegenüber dem Stellvertreter ein Schadensersatzanspruch aus § 179 hat⁴¹. Dabei ist sie gleich doppelt abgesichert, da der Stellvertreter idR Schadensersatz vom Vollmachtgeber verlangen wird und somit sowohl der Vollmachtgeber als auch der Stellvertreter insolvent sein müssten, damit sie keinen Schadensersatz erhalte. Wenn also die Anfechtung der Bevollmächtigung zulässig ist, so findet auch ein sachgerechter Interessenausgleich zwischen den Betroffenen statt, wonach V

³⁷ JZ 1973, 232 ff. (235); JuS 1985, 577 ff. (582 f.); JA 1980, 449 ff. (451)

³⁸ JZ 1973, 232 ff. (236); Brox, BGB AT, 27. Aufl., Rn 574; KrVjschr 1911, 66ff, (106); Rosenberg, Stellvertretung im Prozeß, 736 ff. (742)

³⁹ BGH NJW 1956, 1674

⁴⁰ Dies wird er jedoch idR durch den Schadensersatz des Vollmachtgebers kompensieren. Das dabei vorhandene Insolvenzrisiko scheint dabei nicht unverhältnismäßig, da es prinzipiell bei jedem Rechtsgeschäft gegeben ist.

⁴¹ Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht möglicherweise gegen K aus § 122 analog iVm § 167, dieser wird im weiteren Verlauf des Gutachtens noch geprüft.

zumindest von W Schadensersatz verlangen kann und dieser von K, was als gerechte Lösung des Problems erscheint.

dd. Zwischenergebnis

Die Anfechtung der Bevollmächtigung ist zulässig, da aufgrund des Abstraktionsprinzips die beiden Rechtsgeschäfte voneinander getrennt zu betrachten sind, die Anfechtungsrechte aus §§ 119 ff. auch beim Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung Anwendung finden und lediglich durch § 166 ergänzt – nicht aber beschnitten – werden und es auch zu einer gerechten Lösung kommen kann, bei der alle Interessen gleich gewahrt bleiben und keiner übermäßig bevorteilt wird.

b. Fristgerechte Anfechtungserklärung

Fraglich ist, ob K seine Anfechtung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner gem § 143 erklärte und dies auch fristgerecht tat.

aa. Anfechtungsgegner

§ 143 fordert teleologisch gesehen die Anfechtungserklärung gegenüber allen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts Vertrauenden⁴², wobei der vorhandene Streit⁴³ über den Anfechtungsgegner im Falle der Anfechtung der Bevollmächtigung im vorliegenden Fall keine entscheidungserhebliche Relevanz hat, da K sowohl gegenüber dem Empfänger der Bevollmächtigung als auch gegenüber der Vertragspartnerin des Vertretergeschäfts seine Anfechtung erklärt. Folglich erfolgte die Anfechtung definitiv gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner.

bb. Fristgerechte Erklärung

Nach § 121 I 1 hat der Anfechtende seine Erklärung ohne schuldhaftes Zögern gegenüber dem Anfechtungsgegner zu erklären, wobei man ihm regelmäßig noch zusätzlich einen gewissen Zeitraum zum Prüfen, Abwägen und Entscheiden gewährt.⁴⁴

K hat sofort nach der Kenntnis vom Willensmangel angefochten und dies V⁴⁵ sowie W sofort mitgeteilt, folglich handelte K ohne schuldhaftes Zögern.

cc. Zwischenergebnis

K erklärte seine Anfechtung sowohl gegenüber den richtigen Anfechtungsgegnern als auch fristgerecht.

⁴² JZ 2004, 588 ff. (595)

⁴³ Zusammenfassend: JuS 2005, 42 ff. (46)

⁴⁴ Jauernig, § 121, Rn 3; vgl auch: RG 124, 118; BGH 159, 359

⁴⁵ § 121 I 2 fordert lediglich die unverzügliche Absendung einer Anfechtung gegenüber einem Abwesenden, durch die fernmündliche Erklärung ging die Erklärung sogar sofort zu gem § 130 I 1

c. Anfechtungsgrund

K braucht ferner einen gesetzlich normierten Grund, welcher ihn zur wirksamen Anfechtung der Bevollmächtigung berechtigt.

aa. Arglistige Täuschung des W

Wenn W den K arglistig iSv § 123 I über seine Weinkenntnisse täuschte, dann kann K die Stellvertretung wirksam anfechten. Dazu muss W einen Irrtum bei K aufrechterhalten oder hervorgerufen haben und dies arglistig getan haben, also vorsätzlich.⁴⁶ W hält sich jedoch selbst für einen Weinkenner, weshalb er zumindest nicht arglistig täuschen kann, da er selbst von der Richtigkeit seiner Aussage und von seinem Können überzeugt ist. Also kann K auch nicht aufgrund einer arglistigen Täuschung des W anfechten.

bb. Irrtum über verkehrswesentliche Eigenschaft

K kann wegen eines Irrtums über die Weinkenntnisse des W iS einer verkehrswesentlichen Eigenschaft nach § 119 II anfechten, wenn dies bei einer Anfechtung der Bevollmächtigung zulässig ist, er sich tatsächlich irrte und dies auch erheblich für die Abgabe der Bevollmächtigung war.

(1) Zulässigkeit bei einer Anfechtung der Bevollmächtigung

Während vereinzelt das Anfechtungsrecht aufgrund eines Eigenschaftsirrturns verneint wird⁴⁷, weil einziges Ziel die Lösung vom Kaufvertrag und nicht vom Vertreter sei⁴⁸, bejaht der Großteil⁴⁹ dieses Recht mit dem Verweis auf die rechtliche Erheblichkeit dieses Irrtums, wobei der Gefahr des Rechtsmissbrauchs durch eine stärkere Berücksichtigung der Kausalität Rechnung getragen wird.⁵⁰

Es erscheint sachgerecht, die Anfechtung aufgrund eines Eigenschaftsirrturns zu zulassen unter besonderer Berücksichtigung der Kausalität des Irrtums für die Abgabe der angefochtenen Willenserklärung⁵¹, wobei jedoch die Beweislast für den Nachweis der Unerheblichkeit eines Irrtums eher auf Seiten des Anfechtungsgegners zu sehen ist⁵².

(2) Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft

K hat sich über eine verkehrswesentliche Eigenschaft geirrt, wenn die Weinkenntnisse des W eine verkehrswesentliche Eigenschaft iSv § 119 II sind.

⁴⁶ Palandt / Ellenberger, § 123, Rn 2

⁴⁷ Flume, § 52, 5c, Fn 31

⁴⁸ JZ 2004, 588 ff. (589)

⁴⁹ ua MüKo-BGB / Schramm, § 167, Rn 108

⁵⁰ Schilken, Wissenszurechnung im Zivilrecht, S. 26 ff.

⁵¹ so auch: Staudinger / Schilken, § 167, Rn 80

⁵² JZ 2004, 588 ff. (593)

Eigenschaften sind sowohl die natürlichen Persönlichkeitsmerkmale, wie körperlicher und geistiger Zustand, als auch die rechtlichen wie tatsächlichen Verhältnisse der Person, wobei sich die Verkehrswesentlichkeit aus der Relevanz für die Wertschätzung der Person in allen aber auch in einzelnen, besonderen Rechtsverhältnissen ergibt.⁵³

Dabei täuscht sich K im vorliegenden Fall über die Weinkenntnisse des W iS einer Sachkenntnis, welcher beim Kauf von Wein eine entscheidende Rolle zukommt, da diese ausschlaggebend ist für die getroffene Wahl. Demnach sind die Weinkenntnisse des W bei einer Bevollmächtigung zum Weinkauf eine verkehrswesentliche Eigenschaft.

(3) Kausalität des Irrtums

Damit K wirksam anfechten kann, muss der Irrtum über die Weinkenntnisse des W gem § 119 I auch kausal für die Abgabe der Bevollmächtigung gewesen sein.

K kam überhaupt erst auf die Idee W zu bevollmächtigen, weil dieser durch sein eloquentes Auftreten Weinkenntnisse vorspiegelte, welche jedoch objektiv nicht gegeben waren. Der dabei entstandene Irrtum war nunmehr kausal für seine Willenserklärung, die Bevollmächtigung.⁵⁴

(4) Zwischenergebnis

K kann die Bevollmächtigung aufgrund seines Irrtums über die Sachkenntnis des W anfechten, weil dies eine verkehrswesentliche Eigenschaft darstellt, wobei sich der Irrtum auch in der abgegebenen Erklärung verwirklichte und kausal war.

cc. Zwischenergebnis

K kann aufgrund eines personalen Eigenschaftsirrtrums iSv § 119 II anfechten.

3. Zwischenergebnis

Eine Anfechtung des Kaufvertrags durch K ist nicht möglich, wohingegen er jedoch das dem Vertrag zugrundeliegende Rechtsgeschäft der Bevollmächtigung wirksam anfechten kann, wodurch die Vollmacht des W gem § 142 I ex tunc nichtig wird und er zum falsus procurator wird, weshalb § 179 nunmehr bei ihm Anwendung findet.⁵⁵

Der Anspruch der V auf Zahlung des Kaufpreises durch K aus § 433 II ist somit erloschen.

⁵³ Erman / Palm, § 119, Rn 45; BGH JR 1984, 324 mwN

⁵⁴ Hefermehl stellt sogar einen prinzipiellen Zusammenhang zwischen Vorliegen eines verkehrswesentlichen Eigenschaftsirrtrums und der Kausalität des Irrtums her (siehe dazu: Soergel / Hefermehl, § 119, Rn 67)

⁵⁵ Zusammenfassung der Rechtsfolgen einer nachträglich und wirksam angefochtenen Bevollmächtigung auch in JZ 2004, 588 ff. (589)

III. Ergebnis

Der entstandene Anspruch der V auf Zahlung des Kaufpreises durch K ist durch die wirksame Anfechtung der Bevollmächtigung des W durch K erloschen, deshalb hat V keinen Anspruch mehr auf Zahlung des Kaufpreises durch K.

B. Anspruch der V auf Vertragserfüllung durch W

Fraglich ist, ob V einen Anspruch auf Vertragserfüllung durch W aus § 179 I Alt. 1 hat, da K das Vertretergeschäft konkludent durch seine Anfechtung nicht genehmigte. Dabei handelte W jedoch beim Zustandekommen noch mit Vertretungsmacht, welche erst nachträglich unwirksam wurde. Folglich kannte er den Vertretungsmangel nicht, weshalb § 179 II Anwendung findet – es sei denn, er kannte den Mangel seiner Vertretungsmacht. Dies war wiederum nicht der Fall, da er sich wirklich für einen Weinkenner hält und infolgedessen auch nicht mit der nachträglichen Anfechtung durch K rechnet.

V hat also keinen Anspruch auf Vertragserfüllung durch W aus § 179 I Alt. 1.

C. Anspruch der V auf Schadensersatz durch W

V hat jedoch einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschaden durch W aus § 179 II, wenn W ein vollmachtloser Vertreter war, der ohne Kenntnis seiner mangelhaften Vertretungsmacht handelte, und dieser Anspruch weder erloschen noch gehemmt ist.

I. Anspruch entstanden

Es ist fraglich, ob W als vollmachtloser Stellvertreter des K handelte, der darüber hinaus auch nicht von den Mängeln seiner Vertretungsmacht wusste, und, wie hoch der Vertrauensschaden seitens der Winzerin V ist.

1. Vollmachtloser Vertreter ohne Kenntnis von den Willensmängeln seiner Vollmacht

Der V entstand ein Anspruch aus § 179 II, sofern W ein vollmachtloser Vertreter war und er keine Kenntnis vom Mangel seiner Vertretungsmacht hatte.

Durch die rückwirkend wirksame Anfechtung der Bevollmächtigung wurde W zum vollmachtlosen Vertreter. Da die Anfechtung rückwirkend erfolgte, konnte er nur von den möglichen Mängeln an seiner Vertretungsmacht wissen, wenn er seine Weinkenntnisse arglistig vortäuschte, was er jedoch nicht tat⁵⁶. Folglich hatte er auch nicht in Kenntnis der vorhandenen Willensmängel gehandelt,

⁵⁶ Genauere Prüfung der arglistigen Täuschung bereits in A. II. 2. c. aa.

weshalb seitens der V ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschaden durch W aus § 179 II entsteht.

2. Höhe des Vertrauensschaden der V

Gem § 179 II ist W zum Ersatz des Schadens verpflichtet genauso wie in § 122⁵⁷, der V aufgrund ihres Vertrauens auf die Gültigkeit des Kaufvertrages entsteht⁵⁸.

V vertraut dabei auf die Wirksamkeit des Kaufvertrages und liefert infolgedessen den Wein zum K; so entstehen ihr Transportkosten, die sie mit 100 € beziffert.

3. Zwischenergebnis

V entstand ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschaden iHv 100 €.

II. Anspruch erloschen oder gehemmt

Der Anspruch der V ist noch nicht durch die Leistung des Schadensersatz seitens des W erloschen und auch nicht durch eine Einrede oder Verjährung gehemmt.

III. Ergebnis

V kann von W einen Schadensersatz iHv 100 € aus § 179 II fordern.⁵⁹

D. Anspruch der V auf Schadensersatz durch K

Ist eine Willenserklärung nach § 118 nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 angefochten, so hat der Erklärende, wenn die Erklärung einem anderen gegenüber abzugeben war, diesem, andernfalls jedem Dritten den Schaden zu ersetzen, den der andere oder der Dritte dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere oder der Dritte an der Gültigkeit der Erklärung hat.

I. Anspruch entstanden

V hat einen Anspruch auf Ersetzung des entstandenen Vertrauensschadens iHv 100 €, wenn sie diesen entweder aus § 122 direkt oder aus § 122 analog fordern kann.

1. Schadensersatzanspruch aus § 122

V hätte einen Schadensersatzanspruch gegen K aus § 122, wenn sie Dritte iSv § 122 I wäre und W keinen Schadensersatzanspruch gegen K aufgrund der wirksam angefochtenen Bevollmächtigung hätte.

Da V jedoch von W als falsus procurator Schadensersatz gem § 179 II verlangen kann, wird dieser Schadensersatz von K aus § 122 I fordern, weil er aufgrund der

⁵⁷ Staudinger / Schilken, § 179, Rn 17

⁵⁸ MüKo-BGB / Kramer, § 122, Rn 1

⁵⁹ W wiederum kann Schadensersatz iHv 100 € von K aus § 122 iVm § 119 II fordern, da er nun zum Schadensersatz verpflichtet ist, weil er auf die Gültigkeit seiner Vollmacht vertraute, welche jedoch vom K ex tunc wirksam angefochten wurde.

von K wirksam angefochtenen Vollmacht einen Vertrauensschaden iHv 100 € erlitt.

§ 122 I gewährt dabei dem Wortlaut nach nur einer Person Schadensersatz, wobei der Empfänger der angefochtenen Willenserklärung prioritär ist. Folglich kann V keinen Schadensersatz aus § 122 I von K verlangen.

2. Schadensersatzanspruch aus § 122 analog

V hat einen Anspruch auf Schadensersatz durch K aus § 122 analog, wenn dies zulässig ist und V aufgrund ihres Vertrauens in die Vollmacht einen Schaden erlitt.

a. Zulässigkeit der Analogie bei § 122

Die Analogie ist zulässig, wenn § 122 alle auf die Gültigkeit einer Willenserklärung Vertrauenden einen Schadensersatz gewähren möchte⁶⁰.

aa. Wortlaut

Der Normtext legt klar fest, dass nur einer auf die Richtigkeit der Willenserklärung vertrauenden Person Schadensersatz zu leisten ist – nämlich entweder dem Anfechtungsgegner oder dem Dritten.

bb. Ziel der Anfechtung, Verursacherprinzip und Folgen der Gesamtschuldnerbetrachtung

Dabei ist das eigentliche Ziel der Anfechtung der Vollmacht die Lösung vom Vertretergeschäft, weshalb auch der Vertragspartner der eigentliche Anfechtungsgegner ist,⁶¹ und ausgehend vom Verursacherprinzip⁶² sollte K, der einerseits mitursächlich für das bei V entstandene Vertrauen in die Vollmacht ist und andererseits der Ausgangspunkt für das Scheitern des Vertretergeschäfts ist, ebenfalls mitverantwortlich iF eines Schadensersatzes sein. Nur so kann der vertrauende Vertragspartner am besten geschützt werden, denn V könnte somit von K und W jeweils Schadensersatz iHv 100 € einfordern, wodurch diese zu Gesamtschuldnern iSv § 421 würden und V darüber entscheiden könnte, wer welchen Anteil vom Schadensersatz zu leisten hätte, wobei sie eventuelle Insolvenzrisiken⁶³ mitberücksichtigen könnte, sodass sie einem möglichst geringen Ausfallrisiko ausgesetzt ist.⁶⁴

⁶⁰ Diese Teleologie bejahend Larenz / Wolf, AT, § 47, Rn 36

⁶¹ Schilken, Wissenszurechnung im Zivilrecht, S. 39; Brox, AT, Rn 572 f.; Flume, AT, § 52, 5c; Soergel / Leptien, § 166, Rn 23

⁶² Brox, AT, Rn 572 f.; Flume, AT, § 52, 5e; JuS 1970, 570 ff. (571)

⁶³ MüKo-BGB / Schramm, § 167, Rn 111

⁶⁴ JA 1980, 449 ff. (450)

cc. Abstraktionsprinzip, Vgl zur rechtlichen Situation bei der Anfechtung einer Außenvollmacht

Dogmatisch gesehen gibt es eine strikte Trennung der Rechtsgeschäfte, welcher konstruierte Kausalketten zuwiderlaufen. Außerdem gewährt der Gesetzgeber im Vgl dazu bei der Anfechtung der Außenvollmacht keine kumulativen Schadensersatzansprüche⁶⁵. Was jedoch bei Innen- wie auch Außenvollmacht sachgerecht erscheint, da der Stellvertreter nicht mit Irrtümern des Vertretenen belastet werden sollte, wenn er diese nicht kennen musste.⁶⁶ Zumal eine Unterscheidung von Innen- und Außenvollmacht in Haftungsfragen sowieso wenig sinnvoll erscheint.⁶⁷ Welche jedoch idR auch nicht real geschieht, da der Stellvertreter seinen zuleistenden Schadensersatz vom Vertretenen aus § 122 I einfordern kann. Im Alltag wird jedoch regelmäßig der Vertragspartner den Vertretenen mit seinem Vertreter als eine Einheit betrachten⁶⁸, was für eine Behandlung der beiden als Gesamtschuldner spricht, denn beide verursachten das Scheitern des Kaufvertrags⁶⁹.

dd. Rechtliche Konsequenzen im Vgl

Abgesehen von der fehlenden Trennung der beiden Rechtsgeschäfte⁷⁰ führt jedoch die Analogie nicht wirklich zu einer Veränderung der rechtlichen Folgen⁷¹, denn das zu tragende Insolvenzrisiko seitens der V bleibt gleich.

Einerseits hat sie einen direkten Schadensersatzanspruch gegen W aus § 179 II, der wiederum von K Schadensersatz aus § 122 fordern kann. Sofern K nun insolvent ist, müsste W selbst für den Schaden aufkommen; so müsste auch W insolvent sein, damit V keinerlei Schadensersatz erhalte. Andererseits hat sie bei § 122 analog noch einen weiteren direkten Anspruch, wobei in der Konsequenz sie wiederum keinen Schadensersatz erhalte, falls W als auch K insolvent sind.⁷²

Ein Abweichen von wesentlichen Grundsätzen des Bürgerlichen Rechts in Deutschland scheint wenig sinnvoll angesichts kaum relevanter Unterschiede in der rechtlichen Bewertung des Sachverhalts.

⁶⁵ Schilken, Wissenszurechnung im Zivilrecht, S. 39 f.; Staudinger / Schilken, § 167, Rn 82

⁶⁶ Hübner, AT, Rn 1248 f.

⁶⁷ Soergel / Leptien, § 166, Rn 23; MüKo-BGB / Schramm, § 167, Rn 111

⁶⁸ JuS 1976, 765 ff. (770)

⁶⁹ BGB-RGRK / Steffen, § 167, Rn 26

⁷⁰ Flume, AT, § 52, 5a

⁷¹ Einzige Veränderung ist die Möglichkeit des Vertragspartners den Schadensersatz nach seinem Willen zwischen den Gesamtschuldnern aufzuteilen.

⁷² Der einzige Unterschied bestünde darin, dass sich die Rolle des Stellvertreters verändern könnte, sofern V die Schuld nur von einem der Gesamtschuldner, dem K, einforderte.

b. Ergebnis

Eine Analogie zu § 122 ist nicht zulässig.

II. Ergebnis

V hat keinen Anspruch auf Schadensersatz iHv 100 € von K.

E. Endergebnis

V hat keinen Anspruch auf Vertragserfüllung weder von K noch von W. Sie hat lediglich einen Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Lieferung entstandenen Vertrauensschadens iHv 100 € von W, welcher diese wiederum von K aus § 122 I fordern kann.

Fraglich ist nunmehr, ob K die bestehende Schadensersatzforderung iHv 100 € mit dem vom S verursachten Schaden iHv 100 € aufrechnen könnte, oder, ob dazu ein Aufrechnungsvertrag nötig wäre.

I. Aufrechnung des K gegen V gem § 387

K kann gem § 387 die gegen ihn bestehende Schadensersatzforderung aufrechnen, wenn die Forderungen gleichartig und gegenseitig sind.⁷³

Schulden zwei Personen einander Leistungen, die ihrem Gegenstand nach gleichartig sind, so kann jeder Teil seine Forderung gegen die Forderung des anderen Teils aufrechnen, sobald er die ihm gebührende Leistung fordern und die ihm obliegende Leistung bewirken kann.

1. Gleichartigkeit der Forderungen

Damit die Forderungen gleichartig iSv § 387 sind, müssen sie ihrem tatsächlichen, nicht aber ihrem rechtlichen Gegenstand nach gleichartig sein. MaW müssen die Forderungen austausch- und verrechnungsfähig sein.⁷⁴

Da sowohl V als auch K jeweils eine Schadensersatzforderung haben, welche einen bestimmten Geldwert hat, kann man die Forderungen miteinander verrechnen. Die Forderungen sind also gleichartig iSv § 387.

2. Gegenseitigkeit der Forderungen

Ferner müssten die Forderungen auch gegenseitig sein, damit eine Aufrechnung möglich ist. Dabei hat jedoch V nur einen direkten Anspruch auf Schadensersatz gegen W, K hingegen hat möglicherweise einen Schadensersatzanspruch gegen V. Die Forderungen sind also nicht gegenseitig iSv § 387, denn dazu müsste V einen Anspruch gegen K und dieser gegen V gehabt haben.

⁷³ so auch JuS 1997, 1057 ff. (1057)

⁷⁴ BeckOK-BGB / Dennhardt, § 387, Rn 27; Staudinger / Gursky, § 387, Rn 67

3. Ergebnis

Eine Aufrechnung nach § 387 ist nicht möglich.

II. Aufrechnungsvertrag von K, W und V

Die offenen Ansprüche könnten auch durch einen Aufrechnungsvertrag erlöschen, welcher im Hinblick auf den Grundsatz der Vertragsfreiheit zulässig ist⁷⁵. Dazu bedarf es jedoch offener Ansprüche zwischen den Vertragspartnern sowie der Bereitschaft der Beteiligten zum Abschluss eines solchen Vertrags.

1. Offene Ansprüche der Vertragspartner

Fraglich ist, ob sowohl V, W als auch K noch offene Ansprüche untereinander haben, welche durch einen Aufrechnungsvertrag beseitigt werden könnten.

a. Anspruch der V auf Schadensersatz iHv 100 € von W

Der Anspruch der V auf Schadensersatz iHv 100 € durch den W aus § 179 II ist noch offen.

b. Anspruch des W auf Schadensersatz iHv 100 € von K

W hat wiederum noch einen offenen Anspruch aus § 122 I von K iHv 100 €.

c. Anspruch des K auf Schadensersatz iHv 100 € von V

K kann von V Schadensersatz iHv 100 € verlangen, wenn V das Verhalten ihres Angestellten S zurechenbar ist und sie für dessen Fehlverhalten einzustehen hat.

aa. Anspruch aus § 831

Nach § 831 hätte K einen Anspruch auf Schadensersatz von V als der Schuldnerin, wenn S ihr Verrichtungsgehilfe iSv § 831 war und dieser in Ausführung der Verrichtung einen Schaden verursacht.

Verrichtungsgehilfen sind dabei Personen, denen vom Geschäftsherr eine nach dessen Weisungen auszuführende Tätigkeit übertragen wurde, wobei der Geschäftsherr jederzeit Einfluss nehmen können muss.⁷⁶ Da S jedoch alleine unterwegs war, als er die Weinkisten auslieferte, war die Einflussnahme der V in diesem Zeitpunkt nicht möglich, weshalb S kein Verrichtungsgehilfe der V war und K auch keinen Anspruch aus § 831 erheben kann.

bb. Anspruch aus § 280 I iVm § 278

K hat nach § 280 I einen Anspruch auf Schadensersatz, wenn S Erfüllungsgehilfe der V iSv § 278 war und S bei Erfüllung eine Vertrags- oder Verhaltenspflicht verletzte.

⁷⁵ MüKo-BGB / Schlüter, § 387, Rn 51; BeckOK-BGB / Dennhardt, § 387, Rn 9; Staudinger / Gursky, Vor §§ 387 ff., Rn 61; BGB-RGRK / Weber, Vor § 387, Rn 30

⁷⁶ Palandt / Sprau, § 831, Rn 5; MüKo-BGB / Wagner, § 831, Rn 14; BeckOK-BGB / Spindler, § 831, Rn 10 f.; Musielak, Grundkurs BGB, Rn 870 f.

(1) Erfüllungsgehilfe iSv § 278

S ist Erfüllungsgehilfe iSv § 278, denn diese sind alle im Willen des Schuldners eingesetzte Personen, die zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit beitragen⁷⁷. S ist dabei als Mitarbeiter der V gerade beim Ausliefern der Weine der V, führt also die Verbindlichkeit der Lieferung der Weinkisten für V gerade aus.

(2) Verschulden des S: Verletzung einer Vertrags- oder Verhaltenspflicht

Der Schuldner hat bei Leistungserbringung durch sich oder einen Gehilfen sicherzustellen, dass sowohl die Vertrags- als auch Verhaltenspflichten⁷⁸ nicht verletzt werden.⁷⁹ Gleichzeitig hat er für eventuelle Schäden einzustehen.⁸⁰ Dementsprechend muss S eine Vertrags- oder Verhaltenspflicht verletzt haben, was gegeben ist, wenn das Zerstören der Obstbrände eine Verletzung dieser Pflichten ist.

Dabei ist es keine Vertragspflicht, da dieser sich lediglich auf die Lieferung von Wein iWv 3000 € bezieht. Jedoch gebieten die Verhaltenspflichten aus Treu und Glauben, dass man bei Vertragserfüllung keine Rechtsgüter des Gläubigers zerstört und S zerstörte bei der Lieferung des Weins, welche eine primäre Vertragspflicht ist, Eigentum des K. Folglich gab es ein Verschulden des S.

(3) Zwischenergebnis

V, Schuldnerin des K, setzte S als ihren Erfüllungsgehilfen ein. Dieser verschuldete bei Erfüllung seiner Aufgabe die Zerstörung von Obstbränden iWv 100 €. Dies muss sich gem § 278 die V wie eigenes Verschulden zurechnen lassen, da er zwar Gehilfen einsetzen und die Arbeit aufteilen kann, aber im Gegenzug auch die sorgfältige Ausführung sowie die Befähigung des Gehilfen zu garantieren hat⁸¹.

cc. Zwischenergebnis

K kann von V aus § 280 I iVm § 278 Schadensersatz iHv 100 € verlangen, wobei der Anspruch auch nicht erloschen oder gehemmt ist.

d. Zwischenergebnis

Es bestehen offene Ansprüche jeweils iHv 100 € von V gegen W, von W gegen K und von K gegen V, sodass durch einen Vertrag alle bestehenden Ansprüche

⁷⁷ MüKo-BGB / Grundmann, § 278, Rn 20; Musielak, Grundkurs BGB, Rn 857; Palandt / Grüneberg, § 278, Rn 7

⁷⁸ Musielak, Grundkurs BGB, Rn 182 ff.

⁷⁹ Musielak, Grundkurs BGB, Rn 859

⁸⁰ von Caemmerer, FS Hauß, S. 34

⁸¹ Musielak, Grundkurs BGB, Rn 853; von Caemmerer, FS Hauß, S. 34, 36

durch eine gegenseitige Aufrechnung zwischen den drei potentiellen Vertragsparteien gleichzeitig erlöschen könnten.

2. Einwilligung in einen Aufrechnungsvertrag

Ausgehend davon, dass der Aufrechnungsvertrag die schnellste Befriedung der offenen Ansprüche bedeutet, kann man annehmen, dass die Vertragspartner in einen solchen einwilligen würden.

3. Ergebnis

Es ist anzunehmen, dass die Vertragspartner, V, W und K, ihre untereinander noch bestehenden Ansprüche mittels eines Aufrechnungsvertrags befrieden werden.

III. Zusammenfassung

V kann von W die Zahlung von 100 € Schadensersatz aus § 179 II einfordern, welcher diese wiederum von K aus § 122 I fordern kann, da dieser die an den W ausgesprochene Vollmacht wirksam angefochten hat. Aufgrund des von einem Angestellten der V verursachten Schaden bei der Lieferung des Weins an den K kann dieser ebenfalls Schadensersatz iHv 100 € aus § 280 I iVm § 278 von der V fordern.

Mittels eines Aufrechnungsvertrags zwischen V, W und K könnten die noch bestehenden Ansprüche der Vertragspartner gleichzeitig zum Erlöschen gebracht werden.

Persönliche Erklärung

Hiermit versichere ich, Johannes Pogoda, als Verfasser dieser Arbeit, dass ich allein und nur unter Zuhilfenahme der angegebenen Literatur diese Hausarbeit angefertigt und auch keine Textpassagen aus anderen Quellen kopiert habe.